



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 8. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

68. Kundmachung

Verordnung Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz
1950

GZ: 01/04/47809/2020/002

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungsmaßnahmen sämtlicher BewohnerInnen des Wohnbereiches im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg zur Verhinderung der A

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBl 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Absonderung der BewohnerInnen des Wohnbereiches im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über sämtliche, im Zeitraum vom 04.07.2020 bis 05.07.2020 im Wohnbereich im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1, 5020 Salzburg, aufhältigen BewohnerInnen aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten die Absonderung als ansteckungsverdächtige Personen dahingehend verfügt, dass der Wohnbereich im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1, 5020 Salzburg, nicht verlassen werden darf und jeglicher persönliche Kontakt ausschließlich auf das zuständige Gesundheits- und Pflegepersonal zu beschränken ist. Die Absonderungsmaßnahme gilt bis einschließlich 19.07.2020.

(2) Sofern aufgrund entsprechender medizinischer Indikation und daran anschließender fachkundiger Beurteilung durch einen Arzt während der Dauer der in Abs. 1 verfügten Absonderung die Behandlung einer von der Absonderungsmaßnahme in Abs. 1 betroffenen Person einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 KAKuG idgF in Verbindung mit § 2 SKAG idgF geboten erscheint, ist ebendiese Behandlung entsprechend dem Stand der Wissenschaft hinsichtlich Dauer und Intensität an jenem Ort durchzuführen, welcher vom behandelnden ärztlichen Personal für geeignet erachtet wird. Nach Abschluss der gebotenen medizinischen Behandlung hat die von der Absonderungsmaßnahme nach § 1 Abs. 1 betroffene Person unverzüglich in die ebendort bezeichneten Räumlichkeiten zurückzukehren und dort bis einschließlich 19.07.2020 zu verbleiben.

(3) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel auferlegt, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.



Sofern von der Maßnahme iSd § 1 Abs. 1 Personen betroffen sind, welche vorstehender Maßregel nicht selbständig nachzukommen in der Lage sind, hat das zuständige Gesundheits- und Pflegepersonal mittels entsprechender Hilfeleistung für die Einhaltung ebendieser Maßregel Sorge zu tragen.

(4) Die von der Absonderungsmaßnahme gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(5) Das Seniorenwohnhaus Haus des Roten Kreuzes Salzburg hat diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche BewohnerInnen vorstehend bezeichneten Seniorenwohnhauses von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 08.07.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19.07.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Astrid Reichl-Marko



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>